

**EINKOMMEN ZUM AUSKOMMEN!
VON ARBEIT MUSS MAN LEBEN KÖNNEN –
UND OHNE ARBEIT AUCH.
WER NICHT ARBEITET,
MUSS TROTZDEM ESSEN!**



INFO 608
Stand: Juli 2019



Informationen für

GERINGVERDIENENDE

KIND(ER) UND PARTNEREINKOMMEN

Alleinerziehende

Mit Kind käme noch ein zusätzlicher Bedarf hinzu (Kinderregelsätze) sowie ein spezieller Mehrbedarf für Alleinerziehende. Andererseits gibt es vorrangige Sozialleistungen, die angerechnet werden: Kindergeld und Unterhaltsvorschuss.

Wir gehen mal von einem Kind bis 5 Jahre aus. Dann entsteht ein Anspruch auf Alg II erst ab einer Warmmiete von 560 Euro. Darunter bekommt man aber 170 Euro Kinderzuschlag und bis zu 185 Euro Wohngeld. (Wenn das Kind älter wird, ab 6 und ab 14 Jahre, braucht es natürlich auch mehr. Dieser höhere Bedarf wird hier nicht berücksichtigt.)

Paar ohne und Paar mit Kind

Ein/e Beschäftigte/r in Vollzeit und eine/r in Teilzeit (halbtags) mit Mindestlohn werden erst ab einer Warmmiete von 650 Euro bedürftig im Sinne von „Hartz IV“. Hat das gleiche Paar ein Kind unter 6, entsteht der Anspruch auf Alg II schon ab einer Warmmiete von 480 Euro. Unterhalb dieser Schwelle besteht jedoch – was viele nicht wissen und daher nur selten einfordern – ein Anspruch auf 110 Euro Kinderzuschlag!

Das gleiche Paar mit zwei Kindern unter sechs erreicht die Schwelle der Bedürftigkeit bereits bei einer Warmmiete von 440 Euro. Statt Alg II bekämen sie aber 63 Euro Wohngeld plus 240 Euro Kinderzuschlag (zusammen 303 Euro).

WELCHE SOZIALLEISTUNGEN KOMMEN IN FRAGE?

Sozialleistung	Behörde
Alg II / Sozialgeld	Jobcenter
Wohngeld	Rathaus / Bürgeramt
Kindergeld + Kinderzuschlag	Arbeitsagentur (Familienkasse)
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt

Wohngeld wird ganz anders berechnet als „Hartz IV“ und daher hier nicht näher erläutert. Insbesondere ist beim Wohngeld der Vermögensfreibetrag höher.

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie weitere Infos zu Hartz IV stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de.
- Dort kann man auch einen Vergleichsrechner (Hartz IV oder Wohngeld auf Excel-Basis bestellen (Preis: 25 €))
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdiener von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie www.verdi-aufstockerberatung.de.

IMPRESSUM: V.I.S.D.P.: HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLILOSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTRASSE 149, 10969 BERLIN, TEL. 030.86 87 6700. TEXT: KURT NIKOLAUS, GESTALTUNG: SUP-BI.DE



Mehr Geld in der Haushaltskasse:

SOZIALLEISTUNGEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

 Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung 



WANN LOHNT EIN ANTRAG AUF SOZIALLEISTUNGEN?

Als Faustregel gilt: Wenn Dein Nettoverdienst weniger ist als die Summe aus Regelbedarf(en), Warmmiete plus maximal 330 Euro Freibetrag, dann prüfe Deinen Leistungsanspruch!

WIR EMPFEHLEN:
LASS DICH BERATEN. LASS PRÜFEN,
WAS DIR ZUSTEHT!

SELBST KLEINE ÄNDERUNGEN IN DEN VERHÄLTNISSEN (Z.B. WENN KINDER ÄLTER WERDEN: ALTERSGRENZEN 6 U. 14 JAHRE) KÖNNEN GROSSE AUSWIRKUNGEN HABEN.

LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

allzu oft reicht der Lohn trotz Vollzeitarbeit oder gleich mehrerer Jobs nicht aus, um damit über die Runden zu kommen – erst recht, wenn man Kinder hat und/oder in einer Stadt mit teuren Mieten lebt.

Niedriglöhne und unsichere Beschäftigung wie etwa Mini-Jobs oder Leiharbeit nehmen immer mehr zu. Wir informieren Dich daher über die ergänzenden Sozialleistungen, die die Haushaltskasse von Arbeitnehmerin-nen und Arbeitnehmer spürbar aufbessern können.

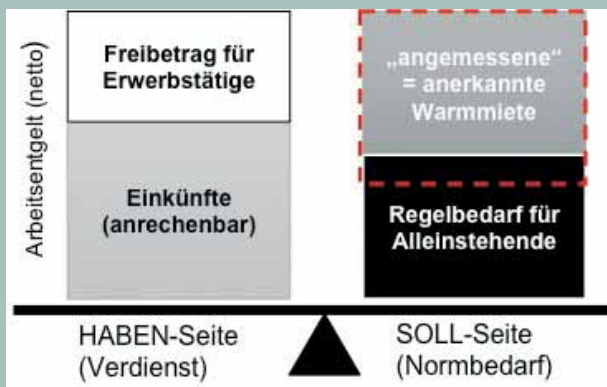
Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, vielmehr besteht darauf ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wer darauf verzichtet, um dem Staat nicht „auf der Tasche zu liegen“, sorgt nur dafür, dass andere Bedürftige noch weniger Geld kriegen. (Das liegt daran, wie die Regelbedarfe statistisch hergeleitet werden.)

Es ist aber schwer, das Dickicht möglicher Hilfeleistungen zu durchblicken – und noch schwerer, den Papierkrieg mit den Ämtern erfolgreich zu bewältigen. Daher sollte man wenigstens eine ungefähre Vorstellung davon haben, wann ein Antrag auf welche Leistung Aussicht auf Erfolg hat; selber ausrechnen lässt sich das aber kaum.

Wer im Monat weniger als 1.000 Euro netto verdient und nicht gerade kostenfrei irgendwo wohnt, ist eigentlich immer „bedürftig“ und hat daher Anspruch auf eine Sozialleistung, meist Arbeitslosengeld (Alg II), genannt „Hartz IV“.

GRUNDPRINZIP: EINE VERGLEICHSRECHNUNG

Verglichen wird das Einkommen (hier links) mit dem Bedarf (rechts). Was man braucht bzw. brauchen darf, hat der Gesetzgeber bundeseinheitlich festgelegt (Regelsätze).



Die amtlich akzeptierte Miete allerdings variiert stark von Ort zu Ort. Daher wird man oft gezwungen, Teile der Miete aus dem Regelsatz zu bestreiten, der eigentlich dem Lebensunterhalt dient und ohnehin (zu) knapp bemessen ist.

Vom Nettolohn wird immer ein Freibetrag (höchstens 300 Euro ohne, 330 Euro mit Kind) abgezogen, d.h. nicht angerechnet. **Somit hat, wer arbeitet, immer mehr als wer nicht arbeitet.** Genauer zum Freibetrag und zur Einkommensanrechnung findest Du im Flyer Nr. 604 auf unserer Homepage.

Dort stehen auch die Regelsätze (Flyer Nr. 601) sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen – leider gibt es nicht überall welche. Aber nur vor Ort kannst und solltest Du prüfen lassen, was Dir zusteht. Maßgeblich ist nämlich immer, ob Deine Miete als angemessen gilt oder nicht. Das muss man immer als erstes feststellen, denn davon hängt ab, ob ein Leistungsantrag erfolversprechend ist.

EINFACHSTES BEISPIEL: EIN-PERSONEN-HAUSHALT

Wir gehen mal von einer Vollzeitbeschäftigung zum gesetzlichen Mindestlohn aus. Die tarifliche Arbeitszeit liegt zwar durchschnittlich bei 38,5 Wochenstunden, die tatsächliche Arbeitszeit jedoch bei 41. Daraus ergibt sich in St.Kl. I ein Nettolohn von rund 1.200 Euro.



Davon werden Dir aber nur 1.200 – 300 = 900 Euro angerechnet. Ist Dein Bedarf (Regelsatz 424 Euro plus Warmmiete) höher als diese 900 Euro, hast Du Anspruch auf Alg II – also ab einer Miete von 476 Euro. Allerdings bleibt zu prüfen, wie hoch die als „angemessen“ geltende Miete an Deinem Wohnort ist.

WIE HOCH IST DIE „ANGEMESSENE“ MIETE?

Das schwankt zwischen 335 Euro in Leipzig und 740 Euro in München (Bruttokaltmiete für 1 Person plus Heizkosten), bzw. 430 bis 970 Euro für 2 Personen.